

# Die Verbraucherzeitung

## Riester-Rente reformiert: Standardprodukt kommt!

**Bundestag und Bundesrat haben eine grundlegende Reform der Riester-Rente verabschiedet, die ab 2027 in Kraft tritt. Die wichtigste Neuerung ist die Einführung eines staatlich organisierten Standardprodukts, das eine einfache, breit gestreute und kostengünstige Anlage am Kapitalmarkt ermöglichen soll. Damit wird eine Forderung umgesetzt, für die sich die Verbraucherzentrale seit nunmehr 15 Jahren eingesetzt hat. Die Neuerungen im Überblick.**

### Standarddepot in öffentlicher Trägerschaft

Zwar ist noch nicht klar, wer der Träger sein wird, doch bereits jetzt steht fest, dass dieser Träger neben privaten Anbietern ein sogenanntes Standarddepot anbieten wird. Im Gegensatz zum Standarddepot der Anbieter kommt dieses ohne zusätzliche und versteckte Kosten aus. Das Besondere bei den Standarddepots ist ihre Einfachheit. Das Guthaben der Sparer:innen und Sparer wird lediglich in zwei Fonds investiert: einen Aktien- und einen Rentenfonds. Garantien sind hier nicht vorgesehen, damit eine langfristige Teilhabe an den Chancen der Aktienmärkte ermöglicht wird. Außerdem ist voreingestellt, dass mit zunehmendem Alter das Geld in den Rentenfonds umgeschichtet wird. Fünf Jahre vor Auszahlung müssen mindestens 50 Prozent des Guthabens im Rentenfonds investiert sein und zwei Jahre vor Auszahlung sowie zum Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 80 Prozent. Verbraucher:innen können aber von diesen Standardeinstellungen abweichen, wenn sie das möchten. Es ist also auch möglich, das Guthaben ausschließlich in den Aktienfonds oder ausschließlich in den Rentenfonds anzulegen. Der staatliche Träger wird nur das Standarddepot anbieten. Private Anbieter von geförderten Altersvorsorgeverträgen müssen ein Standarddepot im Angebot haben, dürfen aber auch weitere Altersvorsorgeverträge in Form von Versicherungen oder Depots anbieten. Einige Details für das staatliche Standarddepot werden aktuell im Rahmen einer Verordnung beraten. Ziel ist, dass das neue Angebot allen Verbraucher:innen ab 2027 zur Verfügung gestellt wird.



© Rido / AdobeStock

### Kostenobergrenze

Viele Riester-Verträge waren bislang so teuer, dass die Förderung von den hohen Kosten aufgeessen wurde. Das wird auch weiterhin möglich sein. Der Gesetzgeber hat eine Kostenobergrenze von 1,0 Prozent pro Jahr nur für die Standarddepots eingeführt. Im Gegensatz zum Standarddepot der Anbieter kommt dieses ohne zusätzliche und versteckte Kosten aus. Dieser Kostendeckel bedeutet, dass die Rendite der Anlage um maximal einen Prozentpunkt durch Kosten reduziert werden darf. Daneben dürfen die Finanzinstitute aber weiterhin Altersvorsorgeverträge anbieten, für die dieser Kostendeckel nicht gilt. Hier gibt es dann deutlich mehr Auswahl an Fonds. Außerdem dürfen sie auch Verträge mit einer Garantie anbieten, wonach Verluste zu Rentenbeginn ausgeschlossen oder auf 20 Prozent der Einzahlungen begrenzt sind. Die teuren Produkte werden dann etwa als „Premium“ oder „Individual“-Modelle mit „Betreuungsflatrate“ verkauft. Hier ist auch eine viel zu hohe Effektivkostenquote von zwei Prozent und mehr pro Jahr zu erwarten. Das sind echte Kostenfallen, die Verbraucher:innen am besten ganz meiden sollten.

Beispiel: Selbst die für das Standarddepot maximal erlaubte Effektivkostenquote von 1,0 Prozent des Kapitals pro Jahr bedeutet bei einer Laufzeit von 40 Jahren und 6 Prozent jährlicher Rendite, dass ein Drittel der Kapitalmarkterträge durch Kosten aufgeessen werden. Obwohl also die Rendite von 6 Prozent nur um einen Prozentpunkt reduziert wird, ist die Reduzierung der Erträge in Euro nach 40 Jahren viel größer. Bei Kosten von 2 Prozent werden schon mehr als die Hälfte der Erträge aufgeessen. Ob Neobroker, neben den staatlichen Trägern, günstige Alternativen auf den Markt bringen werden, bleibt abzuwarten.

### Auszahlungsplan

Eine wichtige Neuerung betrifft die Auszahlungsphase. Bisher war bei Riester-Verträgen eine lebenslange Leibrente Pflicht. Künftig ist ein Auszahlungsplan möglich, der mindestens bis zum 85. Lebensjahr laufen muss. Das bedeutet, dass die Rentenzahlung zum vereinbarten Termin endet. Bis zu welchem Lebensjahr der Auszahlungsplan laufen soll, können die Verbraucher:innen frei vereinbaren. Mit einem Auszahlungsplan ist eine höhere monatliche Rente möglich als bei klassischen Versicherungen, die sich oft erst ab dem 95. Lebensjahr wirklich rechnen.

### Was Sie jetzt tun sollten

- Bleiben Sie skeptisch und lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Meiden Sie Verkaufsgespräche auf Provisionsbasis. Wenn Sie Vergleichs- und Vermittlungsportale nutzen, machen Sie sich bewusst, dass diese ebenfalls über Affiliate-Provisionen am Verkauf neuer Riester-Produkte verdienen.
- Setzen Sie auf unabhängige Quellen wie die Stiftung Warentest und die Verbraucherzentralen, die Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen und helfen, Angebote zu bewerten.



**Cornelia Tausch,**  
Vorständin der Verbraucherzentrale  
Baden-Württemberg e. V.

### Liebe Leserin, lieber Leser,

die Digitalisierung macht vieles einfacher – leider auch für Betrüger. Was früher oft an schlechtem Deutsch oder offensichtlichen Fehlern zu erkennen war, wirkt heute täuschend echt. Professionell gestaltete Nachrichten, vermeintliche Anrufe von Banken oder Behörden und immer ausgefeiltere Maschen machen es selbst vorsichtigen Verbraucherinnen und Verbrauchern schwer, Betrugsversuche zu erkennen. Deshalb darf die Verantwortung nicht allein bei den Betroffenen liegen. Banken, Unternehmen und Behörden müssen ihre digitale Kommunikation so gestalten, dass echte Nachrichten zuverlässig von Fälschungen zu unterscheiden sind. Mehr dazu lesen Sie in dieser Ausgabe. Verbraucherschutz bedeutet aber auch, Verbraucherrechte zu stärken. Deshalb informieren wir Sie über wichtige gesetzliche Neuerungen – vom neuen Widerrufsbutton über das Recht auf Reparatur bis hin zur Reform der Riester-Rente. Darüber hinaus greifen wir Themen auf, die viele Menschen unmittelbar betreffen: steigende Risiken von Strom- und Gassperren, aktuelle Entwicklungen im Versicherungsbereich oder den Schutz vor unseriösen Geschäftspraktiken. Mit unserer Beratung, Information und Rechtsdurchsetzung setzen wir uns täglich dafür ein, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte kennen und durchsetzen können. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre Cornelia Tausch

• **Lebensmittel und Ernährung: Seite 2** | Zu viel versprochen! Lidl und Aldi Süd erfüllen eigene Vorgaben zum Kindermarketing nicht | Zuckersteuer: Was ist geplant? • **Versicherungen, Pflege, Gesundheit: Seite 3** | Entwicklung im Versicherungsvertrieb: Assekuradeure | Wenn Versicherer auf Zeit spielen • **Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht** | **Altersvorsorge, Banken, Kredite: Seite 4+5** | Neue Zollgebühren: (K)ein Ende von Billigschrott aus Fernost? | Mehr Digitalisierung, mehr Betrug? | Fehlende Poolliege ist Reisemangel | Nahostkonflikt und Reisen • **Recht** | **Verbraucherbildung: Seite 6** | Wichtige Gesetzesänderungen für Verbraucher:innen | Intransparenter kostenpflichtiger Käuferschutz bei Kleinanzeigen.de • **Bauen, Wohnen, Energie: Seite 7** | Das neue Recht auf Reparatur | Wenn das Licht ausgeht: So lassen sich Stromsperren vermeiden • **Ihre Verbraucherzentrale: Seite 8**

# Zu viel versprochen! Lidl und Aldi Süd erfüllen eigene Vorgaben zum Kindermarketing nicht

## Marktcheck zu Kinderlebensmitteln

Im Januar 2023 hatte Lidl seine Leitlinie „Neue Standards im Kindermarketing“ veröffentlicht. Darin versprach Lidl, aus eigener Initiative ab 2023 bei Eigenmarken auf Werbung für ungesunden Lebensmittel zu verzichten, die an Kinder gerichtet ist. Bis Ende 2025 wollte Lidl außerdem Kinderoptik nur noch bei Produkten von Eigenmarken einsetzen, die die WHO-Kriterien zum Kindermarketing erfüllen. Bei diesen WHO-Kriterien handelt es sich um Nährwertprofile, also Höchstwerte zu bestimmten Nährwerten wie Zucker-, Fett- oder Salzgehalt für verschiedene Produktgruppen wie Süßwaren, Frühstückscerealien, Milch- oder Fleischprodukte.

Auf Nachfrage seitens der Presse zog damals auch Aldi Süd nach und kündigte an, ebenfalls alle Kinderprodukte der Eigenmarken bis Ende 2025 an die WHO-Nährwertprofile anzupassen. Bereits im Herbst 2023 und 2024 hatte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg für elf relevante Produktkategorien erfasst, wie weit die Handelsunternehmen ihre Versprechen schon umsetzten. Die abschließende Bewertung des mehrjährigen Marktchecks erfolgte im Januar 2026 – mit einem ernüchternden Ergebnis:

### Ziel deutlich verfehlt

Anfang 2026 waren sowohl Lidl als auch Aldi Süd weit von ihren eigenen, im Jahr

2023 festgelegten Zielen zum Kindermarketing entfernt. Bei den meisten Produkten war vor allem Zucker das K.O.-Kriterium.

Bei Lidl erfüllten im Januar 2026 nur fünf von 23 Kinderlebensmitteln (23 Prozent) die WHO-Kriterien vollständig. Vier davon waren offensichtlich neu im Sortiment: Zwei Frühstückscerealien und zwei Desserts aus Sauermilch wurden 2026 zum ersten Mal erfasst. Das fünfte waren tiefgekühlte Hähnchennuggets, die bereits 2024 den WHO-Kriterien entsprachen. Bei insgesamt 27 Produkten hatte Lidl die Kinderoptik entfernt, die Produkte sind in neutraler Aufmachung weiterhin erhältlich. Vier andere Produkte waren im Marktcheck 2026 nicht auffindbar.

Bei Aldi Süd erfüllten nur drei von elf gefundenen Kinderlebensmitteln (27 Prozent) die WHO-Kriterien vollständig. Es handelte sich um Kinderquark in zwei verschiedenen Sorten und tiefgekühlte Hähnchennuggets. Aldi hatte im Vergleich zu den Vorjahren bei 14 Produkten die Kinderoptik entfernt, 13 Produkte waren 2026 nicht auffindbar. Darunter auch ein Trinkjoghurt, der die WHO-Kriterien erfüllt hatte, jedoch aus dem Sortiment genommen wurde.

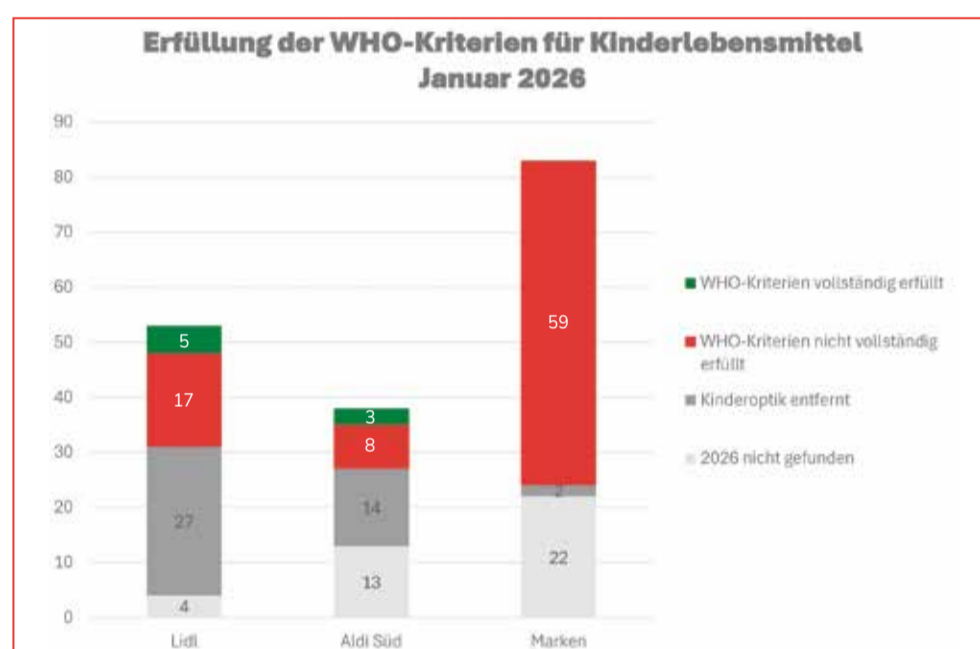
Zum Vergleich wurden auch Markenprodukte erfasst, deren Hersteller keine Anpassung an die WHO-Kriterien angekündigt hatten. Wie in den Vorjahren wurde 2026 bei Markenprodukten kein einziges Kinderlebens-

mittel gefunden, das die WHO-Kriterien vollständig erfüllte.

### Fazit: Selbstverpflichtungen von Unternehmen sind keine wirkungsvolle Lösung

Im Vergleich zu den Markenprodukten haben Lidl und Aldi immerhin etwas mehr Fortschritte erzielt. Allerdings eher durch die Entfernung der Kinderoptik oder der Produkte als durch Verbesserung der Nährwerte. Damit hat sich das Angebot der beiden Discounter für Kinder nur bedingt verbessert. Teilweise haben sich die Nährwerte der Produkte nach Entfernung der Kinderoptik sogar verschlechtert. Damit stehen die Produkte weiterhin im Regal – mit mehr Zucker, Fett oder Salz als zuvor.

Diese Ergebnisse zeigen, dass freiwillige Ankündigungen nicht ausreichen. Trotz ihrer Versprechen vermarkten Lidl und Aldi immer noch zahlreiche Lebensmittel mit viel Zucker, Fett und Salz an Kinder. Um eine wirksame Veränderung im Bereich Kinderlebensmittel und ihrer Werbung zu erreichen, braucht es daher gesetzliche Vorgaben.



Den ganzen Marktcheck finden Sie hier online auf unserer Website: [vz-bw.de/node/10725](https://vz-bw.de/node/10725)



## Zuckersteuer: Was ist geplant?

**Das Bundeskabinett kündigte eine Abgabe auf zuckergesüßte Getränke an und Medien haben das Thema bereits aufgegriffen. In der Berichterstattung wird dabei allgemeiner von der Einführung einer Zuckersteuer gesprochen, weshalb viele Verbraucher:innen nun eine weitere Preissteigerung bei zuckerhaltigen Lebensmitteln befürchten. Geplant ist ab 2028 jedoch lediglich, eine Abgabe auf Getränke einzuführen, und auch nur dann, wenn der Zuckergehalt eine vorgegebene Menge überschreitet und der Zucker zugesetzt wurde. Teurer könnten dadurch vor allem Limonaden, Brausen oder Energydrinks werden. Säfte, die von Natur aus Zucker enthalten, sind von der Zuckersteuer nicht betroffen.**

**Nach dem aktuellen Vorschlag ist die Abgabe auf gezuckerte Getränke so geplant:**

- 32 Cent pro Liter bei  $\geq 8g$  Zucker pro 100ml
- 26 Cent pro Liter bei 5 bis unter 8g Zucker pro 100ml
- Keine Abgabe bei weniger als 5g Zucker pro 100ml und für Säfte

Für die Gründe der „Zuckersteuer“ gibt die Bundesregierung in einer Vorlage an, dass sie 450 Millionen Euro einbringen soll, die dann „der gesetzlichen Krankenversicherung

in geeigneter Art und Weise entlastend zugutekommen“ soll. Außerdem soll die Abgabe Anreize für gesündere Rezepturen setzen, denn der Konsum zuckergesüßter Getränke ist ein relevanter Risikofaktor für die Entstehung von Übergewicht und damit verbundenen Erkrankungen wie Diabetes und Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Was aus unserer Sicht fehlt: Die geplante Regelung sieht keine Vorgaben zum Zusatz von Süßungsmitteln vor. Nach dem bisherigen Vorschlag können die Hersteller den Zuckergehalt reduzieren und durch Süßungsmittel ersetzen. Das senkt zwar den Zucker- und Energiegehalt der Produkte, aber der Süßgeschmack bleibt und damit auch die



© Светлана Мищенко / AdobeStock

Gewöhnung an süß schmeckende Getränke. Unsere Forderung deshalb: Eine gestaffelte Herstellerabgabe auf stark zuckerhaltige Getränke, ergänzt um die Einbeziehung von Süßstoffen und die zweckgebundene Nutzung der Einnahmen für Prävention. Freiwillige Maßnahmen oder Ankündigungen zur Reduktion von Zucker, Fett und Salz in Lebensmitteln wurden in den letzten Jahren nicht so umgesetzt, dass sie in allen Produktsegmenten angekommen wären. Die Getränkebranche hatte sich im Jahr 2018 freiwillig zu einer Senkung des durchschnittlichen Zuckergehalts in zuckergesüßten Getränken von 15 Prozent bis 2025 verpflichtet. Durchschnittlich mag das erreicht sein, vor allem durch den Ersatz von Zucker durch Süßungsmittel. Auf ein übliches

Erfrischungsgetränk mit einem Zuckergehalt von 9 Gramm pro 100ml berechnet bedeutet eine Einsparung von 15 Prozent gerade mal 1,35 Gramm im Lauf von sieben Jahren. Am Ende hat das Erfrischungsgetränk immer noch einen Zuckergehalt von 7,65 Gramm auf 100ml.

Die in Deutschland geplante Regelung gibt es seit 2018 in Großbritannien mit positiven Erfahrungen. Die Hersteller passten die Rezepturen ihrer Getränke an, um die Abgabe zu vermeiden. Die Getränke enthielten somit weniger Zucker und Energie. Zudem wurden weniger zuckerreiche Getränke gekauft, der Absatz verringerte sich um 50 Prozent.

## Entwicklung im Versicherungsvertrieb: Assekuradeure

**Die Arbeitsteilung ist etabliert: Versicherer entwerfen Versicherungsprodukte und Versicherungsvermittler, vielleicht auch die Versicherer selbst, vertreiben die Versicherungen. Wenn der Vertrieb so stattfindet, ist zumindest bekannt, wer welche Aufgaben übernimmt und für was verantwortlich ist. Ob der Vertrieb dann so wie gesetzlich vorgeschrieben stattfindet, ist eine ganz andere Frage.**

Allerdings gibt es in den vergangenen Jahren Entwicklungen, die diese Arbeitsteilung aufdröseln. Das kann Vorteile für Verbraucher:innen haben. Aber die Gefahr ist, dass damit die eh schon geringe Transparenz noch weiter reduziert wird und auch anderweitig negative Wirkungen entstehen können. In diesen Fällen werden die Versicherungsangebote nicht mehr von den Versicherungsgesellschaften entwickelt, sondern von Versicherungsvermittlern, etwa Versicherungsvertretern oder Versicherungsmaklern. Diese Vermittler fungieren dann als sogenannte Assekuradeure, die ein Produkt

entwickeln, häufig auch weitere Arbeiten für Versicherer übernehmen, wie die Schadensprüfung, während der Versicherer insbesondere noch das Risiko trägt, also die Leistungsfälle bezahlt.

Das kann dann schnell dazu führen, dass Verbraucher:innen gar nicht mehr unmittelbar wissen, mit wem sie eigentlich einen Vertrag haben, wohin sie sich wenden sollen und wer im Zweifelsfall für was haftet. Das sehen wir etwa im Bereich von Restschuldversicherungen und anderen Versicherungen im Zusammenhang mit einer Kreditanfrage.



© Daniel / AdobeStock

Oder auch – teils sogar mit weiterer Verschleierungsgefahr – durch grenzüberschreitende Gestaltungen.

So gibt es in der Tierkrankenversicherung den Fall, dass ein im Register für Versicherungsvermittler eingetragener Versicherungsmakler in der Rechtsform einer vereinfachten Aktiengesellschaft französischen Rechts sich eine Bezeichnung als Handelsname

einfallen lassen hat, unter der er über seine deutsche Niederlassung Tierkrankenversicherungen vertreibt. Nach etwa Recherche kann man erfahren, dass der Anbieter für wahlweise zwei Versicherer aus Frankreich tätig ist; in einem Fall hat der Versicherer lediglich eine sehr überschaubares Eigenkapital von unter 1,2 Millionen.

Diese Entwicklung bedeutet für Verbraucher:innen, dass es empfehlenswert ist, bei Versicherungsangeboten stets darauf zu achten, wie sie konstruiert sind und sich folgende Fragen zu stellen: Als was fungiert der Vermittler? Wie sind die Strukturen? Welche Unternehmen sind beteiligt? Welcher Versicherer ist Risikoträger? Nach unserer Ansicht sind das auch Informationen, zu denen deutlich beim Abschluss beraten werden muss. Falls das nicht der Fall ist, können Verbraucher:innen im Zweifelsfall Schadensersatzansprüche haben.

## Wenn Versicherer auf Zeit spielen

**Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anfragen und Leistungsfällen durch Versicherer sind nicht nur ärgerlich, sondern können Verbraucher:innen erheblich benachteiligen. Lange Bearbeitungszeiten können dazu führen, dass Ansprüche nicht rechtzeitig durchgesetzt werden, falsche Entscheidungen getroffen werden, unnötige Beiträge gezahlt werden oder Leistungen im Schadensfall ausbleiben. Immer wieder berichten Verbraucher:innen der Verbraucherzentrale von erheblichen Verzögerungen im Kontakt mit Versicherungsunternehmen. Anfragen bleiben teilweise unbeantwortet, Antworten erfolgen erst nach mehrfachen Erinnerungen oder Leistungsanträge werden über einen langen Zeitraum nicht bearbeitet.**

Besonders während der Covid-19-Pandemie nahmen solche Fälle deutlich zu. Viele Versicherer begründeten die Verzögerungen damals mit Personalengpässen. Die pandemiebedingten Einschränkungen liegen jedoch inzwischen mehrere Jahre zurück. Personelle Probleme können daher nicht dauerhaft als Erklärung herangezogen werden. Auch der Fachkräftemangel ist seit Jahren bekannt, ebenso wie die Möglichkeiten, ihm durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Es liegt daher in der Verantwortung der Versicherer, ihre Organisation so aufzustellen, dass vermeidbare Verzögerungen nicht entstehen.

Besonders kritisch wäre es, wenn Verzögerungen bewusst als Teil einer Geschäftsstrategie eingesetzt würden, um Verbraucher:innen zu zermürben und von der Durchsetzung ihrer Ansprüche abzuhalten. Wer darauf setzt, dass Betroffene nach langer Wartezeit aufgeben oder ihren Leistungsantrag nicht weiterverfolgen, handelt aus Sicht des Verbraucherschutzes inakzeptabel.

Verbraucher:innen sind solchen Praktiken jedoch nicht schutzlos ausgeliefert – auch wenn es mitunter Ausdauer erfordert, die eigenen Rechte durchzusetzen. Wichtig ist

zunächst, sich nicht entmutigen zu lassen. Erfolgt auf eine Anfrage keine Reaktion, sollte zunächst eine Erinnerung versendet werden. Bleibt auch diese unbeantwortet, empfiehlt sich eine weitere Aufforderung mit angemessener Fristsetzung. Dabei können Verbraucher:innen den Versicherer ausdrücklich auf seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten hinweisen. Dazu gehören beispielsweise die Übersendung eines Beratungsprotokolls im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags, die Anpassung der Versicherungsprämie nach einer zulässigen Reduzierung der Versicherungssumme oder die zügige Bearbeitung eines Leistungsantrags.

Verbraucher:innen können die Verbraucherzentrale über entsprechende Erfahrungen informieren. Darüber hinaus beraten wir auch zu konkreten Versicherungsfällen. Aufgrund der großen Bedeutung eines funktionierenden Versicherungsmarktes sollten problematische Verhaltensweisen einzelner Versicherer zudem den zuständigen Stellen gemeldet werden. Hierzu gehören insbesondere die Ombudsstellen der Versicherungswirtschaft ([www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)) sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)). Unabhängig davon, ob Verzögerungen

auf bewusste Geschäftspraktiken, organisatorische Mängel oder personelle Probleme zurückzuführen sind: Verbraucher:innen dürfen nicht die Leidtragenden sein. Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist ein solches Verhalten nicht hinnehmbar. Versicherer

müssen in der Lage sein, ihre vertraglichen Pflichten zuverlässig und innerhalb angemessener Fristen zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörden sind gefordert, auf entsprechende Missstände konsequent zu reagieren und notwendige Veränderungen einzufordern.



### Fall aus der Beratungspraxis: Grenzen der Werbung für ästhetische Eingriffe

Ein Verbraucher wandte sich an die Verbraucherzentrale mit der Frage, ob gegen die Werbung einer Arztpraxis rechtlich vorgegangen werden könne. Die Praxis warb auf ihrem Instagram-Profil mit verschiedenen Behandlungen und stellte dabei heraus, „Dermatologie und Ästhetische Medizin unter einem Dach“ zu vereinen. Zudem verwies der Arzt auf seine Empfehlung als führender Spezialist in einer Ärzteliste einer bekannten Illustrierten.

Auf dem Internetauftritt der Praxis wurde außerdem in einem Kurzvideo für die Behandlung eines besonders ausgeprägten Sichtbarwerdens des Zahnfleisches beim Lächeln sowie für die Behandlung tiefer Gesichtsfalten durch Botox-Injektionen geworben. Dabei wurden den Verbraucher:innen Bilder und Videoaufnahmen gezeigt, die das Aussehen der behandelten Personen vor und nach dem Eingriff gegenüberstellten.

Genau diese Form der Werbung ist jedoch gesetzlich verboten. Das Heilmittelwerbegesetz untersagt bei operativen plastisch-chirurgischen Eingriffen ohne medizinische Notwendigkeit die Werbung mit Vorher-Nachher-Darstellungen. Verbraucher:innen sollen durch solche vergleichenden Bilder oder Videos nicht zu Entscheidungen verleitet werden, die auf emotionalen Eindrücken statt auf sachlichen Informationen beruhen. Solche Entscheidungen können nicht nur finanzielle Nachteile mit sich bringen, sondern auch gesundheitliche Risiken verursachen.

Die Verbraucherzentrale mahnte den Anbieter daher ab und forderte ihn auf, diese Werbeform künftig zu unterlassen. Der Internetauftritt verstieß gegen § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG), wonach für operative plastisch-chirurgische Eingriffe zur Veränderung des menschlichen Körpers ohne medizinische Notwendigkeit nicht mit vergleichenden Darstellungen des Körperzustands oder des Aussehens vor und nach dem Eingriff geworben werden darf.

## Neue Zollgebühren: (K)ein Ende von Billigschrott aus Fernost?

**Billigplattformen wie Temu, Shein & Co bieten zahlreiche unsichere Produkte oder Plagiate an, die in zahlreichen Kleinsendungen täglich in die EU gelangen. Ab dem 1. Juli soll die Einführung einer pauschalen Zollgebühr für weniger Billigramsch sorgen.**

Allein im Jahr 2024 wurden 4,6 Milliarden Kleinstsendungen aus Fernost in die EU eingeführt. Oft wurden große Bestellungen gestückelt, um Zollgebühren zu umgehen. Die Folge ist neben zahlreichen unsicheren Produkten auch der Anfall von jeder Menge Paketmüll. Ab dem 1. Juli 2026 entfällt die

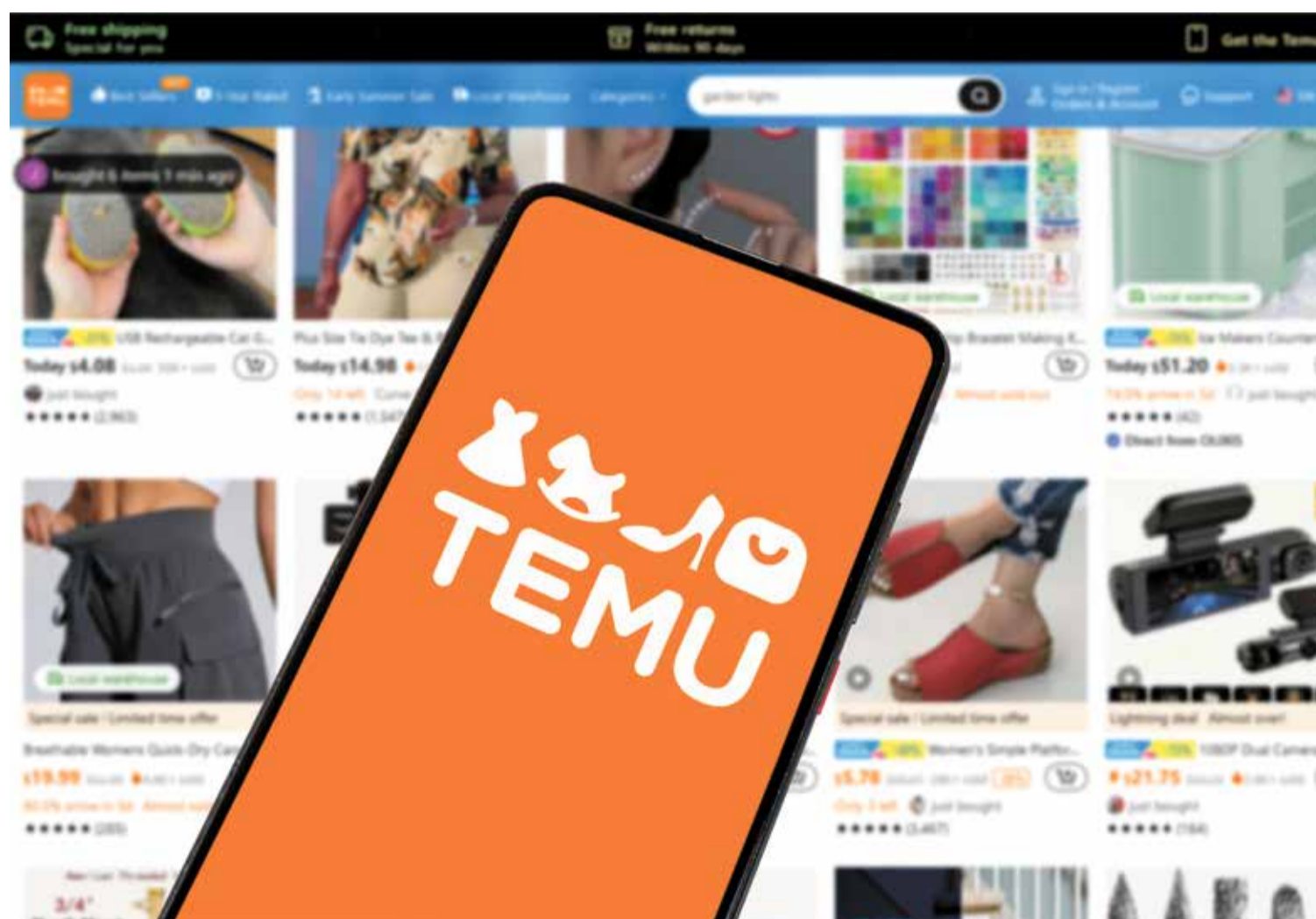
Zollbefreiung für in die EU-eingeführte Warenpakete unter 150 Euro. Damit ist für jede Ware in einer Warenkategorie pauschal eine Gebühr von drei Euro zu entrichten.

Doch es ist fraglich, ob es der EU so gelingt, Müll zu verhindern und die Produkte siche-

rer zu machen – oder ob die höheren Zölle nur zu einem (moderaten) Anstieg der Preise führen und nicht dazu, dass Produkte besser werden oder weniger Sendungen die EU erreichen. Vielmehr könnten von bestimmten Produkten unnötig mehr bestellt werden, um die schon angefallene Zollgebühr sinnvoll auszuschöpfen. Da die Gebühr für jede Warenkategorie anfällt, könnten Hinweise der Billigplattformen nach dem Motto „Schöpfe Deine Zollgrenze aus und kaufe noch... Produkte“ zu mehr Konsum von minderwertigen Produkten führen.

Um dauerhaft mehr Qualität statt Quantität zu erreichen, wäre es wichtiger, eine Verkaufsplattform für die über sie verkauften Waren in die Haftung zu nehmen. Die Plattformen bewerben die Angebote, nehmen Kundengelder entgegen, unterhalten einen Kundenservice und treten als Quasivertragspartner auf. Das gesamte Erscheinungsbild der Plattformen spricht dafür, dass diese aus Sicht von Verbraucher:innen auch der Vertragspartner sind. Auch aus der Verbraucherberatung ist klar ersichtlich, dass Kunden immer davon sprechen, etwas bei „Amazon“ oder „Temu“ gekauft, oder bei „Opodo“, „Fewo-direkt“ oder „Booking“ eine Reise gebucht zu haben. Verbraucher:innen haben oft nicht das Empfinden und die Kenntnis, dass Plattformen nur Vermittler bestimmter Leistungen sind. Bei Problemen mit dem eigentlichen Anbieter ist der „Kundenservice“ sehr schnell „kundenunfreundlich“ und verweist hier auf die Vermittlerrolle und den eigentlichen Vertragspartner. Dieser sitzt in Form eines kleinen Onlineshops im asiatischen Raum oder in Form eines Appartementanbieters möglicherweise in Brasilien. Die Rechtsdurchsetzung ist für Verbraucher:innen dann eigentlich unmöglich.

Wenn also Plattformen als Quasivertragspartner auftreten, bedarf es einer direkten Plattformhaftung. Wenn Plattformen haften müssten, dann gäbe es einen Selbstregulierungsmechanismus: Um das Risiko einer Haftung zu minimieren, würden Plattformen Anbieter entsprechend im Vorfeld besser auswählen und Ansprüche gegen diese rigoros durchsetzen.



© Markus Mankka / AdobeStock

## Mehr Digitalisierung, mehr Betrug?

Phishing-Mails und Fake-SMS galten lange Zeit als leicht erkennbar: schlechtes Deutsch, verdächtige Absender, plumpe Aufforderungen. Heute wirken viele Betrugsnachrichten aber so korrekt wie echte Schreiben von Banken, Behörden oder Gerichten.

Hinter aktuellen Betrugsmaschen stehen arbeitsteilig organisierte Strukturen. Texte werden standardisiert, Layouts orientieren sich an realen Vorlagen, Inhalte greifen aktuelle Anlässe auf. Betrug funktioniert über eine nahezu perfekte Nachahmung legitimer Kommunikation.

Und neue Software verstärkt das weiter. Nachrichten wirken persönlich, obwohl sie automatisiert erstellt sind, und sie werden über mehrere Kanäle gespielt. Eine E-Mail bereitet den Boden, eine SMS setzt Fristen, ein Anruf erhöht den Druck. So berichtet eine Verbraucherin beispielsweise, eine SMS ihrer Bank habe sie auf eine anstehende

Kontobelastung von über 9.000 Euro hingewiesen. Wenn sie diese nicht veranlasst habe, solle sie sich umgehend telefonisch melden. Am Telefon wurde sie dann von einem falschen Mitarbeiter ihrer Bank gedrängt, in der App ein „Treuhandkonto“ anzulegen und ihr ganzes Geld dorthin zu überweisen.

Gleichzeitig wird die Verantwortung individualisiert. Wer auf diese Betrugsmaschen hereinfällt, hätte eben vorsichtiger sein müssen. Dabei ist das Problem strukturell. Verbraucher:innen sollen jeden Angriff korrekt einordnen, während Kriminelle ihre Maschen laufend verfeinern. Wer jahrzehntelang gelernt hat, amtliche Schreiben ernst zu nehmen und fristgerecht zu reagieren, hat diese Haltung verinnerlicht. Das nutzen Täter aus, indem sie sich als Finanzamt oder Amtsgericht maskieren, mit Steuerrückzahlung nach Kontoverifizierung oder mit Gerichtsvollzieherdrohung.



© Kyohei Kaneko / AdobeStock

Hinzu kommt, dass Anbieter und Behörden ihre Kommunikation immer stärker auf digitale Kanäle verlagern, auch gegen den Willen vieler Betroffener, besonders älterer Menschen.

Warnungen, Information und Aufklärung bleiben wichtig. Sie reichen aber nicht aus, wenn Betrug professionell wie echte Kommunikation aussieht und ein strukturelles Problem besteht. Banken, Unternehmen und Behörden müssen ihre Kontaktwege so gestalten, dass Echtes von Falschem zuver-

lässig unterscheidbar ist: Keine Links zu Login- oder Zahlungsseiten in Nachrichten, verbindliche Kommunikation über bekannte Apps oder sichere Postfächer und eindeutige, überprüfbare Absenderkennzeichnungen. Denn sie sind es, die ein institutionelles Eigeninteresse an digitaler Kommunikation haben. Gelingt es nicht, diese Kommunikation auf belastbare Füße zu stellen und macht sich Misstrauen noch stärker breit, bricht eine zentrale gesellschaftliche Grundlage für Markt und Behördenkontakt schlicht weg – mit fatalen Folgen für unsere Gesellschaft.

## Fehlende Poolliege ist Reisemangel

**Für viele gehört das Entspannen am Pool zum Urlaub, wie die Sonne zum Meer. Ärgerlich nur, wenn Urlauber:innen alle verfügbaren Liegen durch Handtücher „reserviert“ haben und man den Urlaub ohne Sonnenliege verbringen muss.**

Reisemängel müssen in einem Urlaub nicht hingenommen werden. Führen die Mängel zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise, so steht Urlauber:innen eine Reiseminderung zu.

Ob fehlende Poolliegen ein solcher Mangel sind, musste das Amtsgericht Hannover (Az. 527 C 9826/25) am 23.03.2026 erneut entscheiden: Eine Familie hatte einen Urlaub für rund 7.000 Euro auf der Insel Kos gebucht. Trotz mehrerer Pools in der Hotelanlage, fand die Familie kaum freie Liegen. Diese wurden bereits vor dem Frühstück, entgegen der Hausordnung, systematisch und dauerhaft von anderen Reisenden blockiert. Obwohl die Familie sich mehrfach beschwerte, wurden keine Liegen durch das Hotel freigemacht und die Urlauber mussten meist auf Handtüchern am Boden liegen.

Treten Mängel während einer Reise auf, so ist der Reiseveranstalter umgehend über die Mängel zu informieren. Beseitigt der Reiseveranstalter dann diese Mängel nicht, so haben Urlauber einen Anspruch auf Reise-

preisminderung. Ein Reisemangel liegt immer dann vor, wenn die Reise nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Ein Hotel einer anderen Kategorie, dreckige Zimmer, gesperrte Bereiche (Restaurants, SPA, Pool) oder aus-

fallende Reiseleistungen müssen nicht hingenommen werden und sind ein erhebliches Abweichen von der vereinbarten Reiseleistung. Im Rahmen der Reisepreisminderung werden alle vorliegenden Mängel addiert und vom Reisepreis abgezogen. Als Anhaltspunkt für Preiskürzungen dient die sogenannte Kempener Tabelle oder die Luxemburger Liste.

In diesem Fall hatte das AG Hannover auch für die Urlauber entschieden. Ihnen wurden 15 Prozent des Tagespreises und somit rund 1.000 Euro Rückerstattung zugesprochen. Sind Poolliegen durch „Reservierungen“ dauerhaft nicht nutzbar und schreitet das Hotel trotz Beschwerde der Reisenden nicht ein, so liegt ein Reisemangel vor, der dann zur Reisepreisminderung berechtigt.



© juniart / AdobeStock

## Nahostkonflikt und Reisen

**Seit Monaten führen die USA und Israel Krieg mit Iran, was Auswirkungen auf sämtliche Reisen in den Nahen Osten hat. Stornierte Flüge, Änderungen der Reiseroute oder die Sorge vom Konflikt indirekt betroffen zu sein, können die Vorfreude auf einen geplanten Urlaub vermiesen.**

Waren zunächst Reisende im Nahen Osten bei Beginn des Irankrieges von ausgefallenen Flügen zu einer Reiseverlängerung gezwungen oder fiel die geplante Reise aus, so haben nun viele Menschen Sorge, dass der Krieg auch für den Urlaub im Sommer oder Herbst Auswirkungen haben könnte.

Entscheidend ist vor allem, wann die Reise gebucht wurde. Wurde die Reise vor Beginn des Irankrieges in den Iran oder umliegende Länder gebucht, so bestehen umfassende Rechte.

Wenn die Situation am Urlaubsort keinen Urlaub zulässt, so kann die Reise wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände kostenfrei storniert werden. Sofern die Reise vor Kriegsbeginn gebucht wurde, waren diese Umstände nicht bekannt. Anders sieht es nach Beginn des Krieges aus.

Wenn die Reise durch den Reiseveranstalter durchgeführt wird, sich aber Abflug- oder Zielflughafen ändern, so kann dies zu einer Reiseminderung führen. Entscheidend ist, ob der neue Reiseplan nachteilige Auswirkungen für Reisende hat. Das gleiche gilt für geänderte Abflugzeiten.

Flüge und Hotels sowie sonstige Reiseleistungen, die einzeln gebucht wurden, können nur dann kostenfrei storniert werden, wenn dies vereinbart wurde. Wenn ein

Anbieter seine Leistung nicht anbieten kann oder aber selbst storniert, dann müssen die bezahlten Reisepreise vollständig zurückerstattet werden.

Eine Absicherung für eigene Stornierungen ist durch die Buchung von Flex-Optionen möglich, die bei Flügen, aber auch teilweise bei Pauschalreisen, gegen Aufpreis bei der Buchung angeboten werden. Eine Reise-

rücktrittsversicherung hilft in diesem Fall nicht, da diese nur dann greift, wenn Gründe in der Person des Reisenden liegen (selbst erkrankt, naher Angehöriger erkrankt oder verstorben, eingetretene Arbeitslosigkeit). Manche Versicherer bieten aber spezielle Reisestorno- oder Reiseabbruchversicherungen an, die im Falle eigener Reiseabbrüche oder Stornierungen einspringen.



© Anastasiya / AdobeStock

## Wichtige Gesetzesänderungen für Verbraucher:innen

**Auch im Jahr 2026 treten zahlreiche gesetzliche Änderungen in Kraft, die den Verbraucherschutz stärken und die Rechte von Verbraucher:innen im digitalen und analogen Alltag erweitern. Die wichtigsten Neuerungen und ihre Auswirkungen haben wir für Sie zusammengefasst.**

### Die Widerrufsfunktion

Seit dem 19. Juni 2026 müssen Anbieter Verbraucher:innen ermöglichen, einen online abgeschlossenen Vertrag auch online zu widerrufen. Die Widerrufsfunktion ist gut lesbar mit „Vertrag widerrufen“ oder einer anderen gleichbedeutenden, eindeutigen Bezeichnung zu beschriften. Sie muss leicht zugänglich, hervorgehoben und dauerhaft verfügbar sein. Verbraucher:innen muss die Möglichkeit gegeben werden, ihren Namen einzugeben sowie Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des Vertragsteils zu machen, der widerrufen werden soll. Da der

Anbieter verpflichtet ist, eine solche Widerrufsfunktion bereitzustellen, muss er bereits in der Widerrufsbelehrung über deren Bestehen und Platzierung informieren. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Anbieter Verbraucher:innen ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht informiert hat.

### Gewährleistung und Reparatur

Von besonderem Interesse sind auch die neuen gesetzlichen Regelungen zum Gewährleistungsrecht und zur Reparaturverpflichtung der Hersteller. Unternehmer sind ab 31. Juli 2026 verpflichtet, Verbraucher:innen

Leistungsfrist von insgesamt 36 Monaten. Die Nacherfüllung muss innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für Verbraucher:innen erfolgen.

Hinsichtlich der Reparaturverpflichtung der Hersteller nach Ablauf der Gewährleistungsfrist – beispielsweise für Wäschetrockner, Waschmaschinen, Mobiltelefone und Tablets – gilt, dass Hersteller für die Reparatur ein angemessenes Entgelt verlangen können. Wird die Ware im Rahmen einer entgeltlichen Reparatur jedoch nicht in einen Zustand versetzt, der die vorgesehene Verwendung des Produkts ermöglicht, können Verbraucher:innen Nacherfüllung und Schadensersatz verlangen. Der Hersteller ist dann verpflichtet, die für die weitere Nacherfüllung erforderlichen Kosten zu tragen.

Darüber hinaus müssen Hersteller Verbraucher:innen auf einer frei zugänglichen Webseite in leicht verständlicher und gut zugänglicher Form über ihre Reparaturleistungen informieren. Auch Richtpreise für typische Reparaturen sind dort bereitzustellen.

Von Bedeutung ist auch die neue Regelung, bei der Hersteller die Verwendung kompatibler Ersatzteile sowie von Ersatzteilen, die mittels 3D-Druck hergestellt und von unabhängigen Reparaturbetrieben verwendet werden, nicht behindern dürfen. Diese Ersatzteile müssen selbstverständlich die Anforderungen an die Produktsicherheit erfüllen und im Übrigen mit der geltenden Rechtsordnung vereinbar sein.

Hat der Hersteller seinen Sitz nicht in der Europäischen Union, treffen diese Informations- und Reparaturpflichten den Beauftragten in der Europäischen Union. Gibt es keinen solchen Beauftragten, ist der Importeur zur Erfüllung dieser Pflichten verpflichtet. Existiert auch kein Importeur in der EU, gehen die Informations- und Reparaturpflichten auf den Vertreiber, also den Händler, über.

### KI-Kennzeichnungspflicht

Ab dem 2. August 2026 sind Anbieter verpflichtet, KI-generierte Inhalte zu kennzeichnen. Diese Regelung soll dazu beitragen, Verbraucher:innen vor Irreführung zu schützen. Besonders wichtig ist, dass Nutzer:innen unmissverständlich erkennen sollen, ob sie mit einem Chatbot oder einer Sprachassistenten kommunizieren. Auch Bilder, Videos, Audiodateien und Texte, die mithilfe von KI erstellt wurden, sind deutlich zu kennzeichnen.

Eine Ausnahme gilt für reine Assistentenfunktionen, etwa die Grammatikkorrektur, sofern der Inhalt durch die KI nicht wesentlich verändert wird.



Anbieter den Eingang des Widerrufs unverzüglich elektronisch bestätigen soll, müssen Verbraucher:innen außerdem angeben können, an welche elektronische Adresse die automatisierte Eingangsbestätigung versendet werden soll.

In dieser Eingangsbestätigung sind das Datum, die Uhrzeit sowie der Inhalt der Widerrufserklärung mitzuteilen. Sofern ein

vor der Nacherfüllung – also vor der Beseitigung eines Mangels oder einer Nachlieferung – darauf hinzuweisen, dass ihnen insoweit ein Wahlrecht zusteht. Zudem müssen sie darüber informieren, dass sich die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche einmalig um zwölf Monate verlängert, sofern sich Verbraucher:innen für die Nachbesserung entscheiden. Für die betreffende Ware ergibt sich dadurch eine Gewähr-

Nach einem erfolglosen Reparaturversuch des Herstellers haben Verbraucher:innen zudem das Recht, die Reparatur auf Kosten des Herstellers selbst durchführen zu lassen. Wichtig ist außerdem, dass Hersteller künftig verpflichtet sind, Ersatzteile und die für die Reparatur erforderlichen Werkzeuge zu angemessenen Preisen anzubieten, damit Verbraucher:innen nicht von einer Reparatur abgeschreckt werden.

## Intransparenter kostenpflichtiger Käuferschutz bei Kleinanzeigen.de

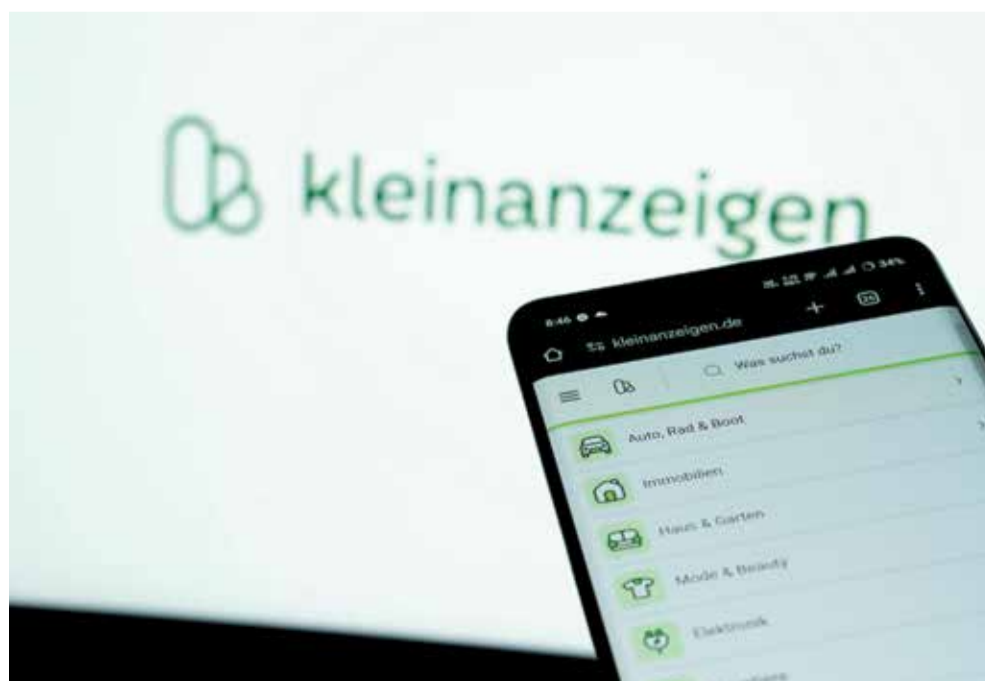
Im Rahmen einer Zusammenarbeit mit Kleinanzeigen.de bietet Online Payment Platform B.V. einen kostenpflichtigen Käuferschutz an. Dieser verspricht Käufer:innen eine Erstattung des Kaufpreises, wenn ein über Kleinanzeigen.de erworbener Artikel nicht der Beschreibung entspricht oder nicht ankommt.

Zwar werden die Bedingungen des Käuferschutzes in den Nutzungsbedingungen erläutert, jedoch wird vor Abschluss des kostenpflichtigen Vertrags nicht ausreichend transparent darüber informiert, dass der Käuferschutz nicht greift, sobald die gekaufte Sache bereits in Betrieb genommen, installiert oder eingebaut wurde.

Die Verbraucherzentrale sah darin eine Irreführung durch Verschweigen wesentlicher Informationen über die Voraussetzungen des Käuferschutzes und mahnte den Anbieter bereits im November 2025 ab. Daraufhin gab dieser eine Unterlassungserklärung ab.

Da sich der Anbieter jedoch nicht an die abgegebene Unterlassungserklärung hielt, wurde Anfang dieses Jahres ein Vertragsstrafe-Verfahren gegen ihn eingeleitet.

Das gerichtliche Verfahren wurde schließlich durch einen Vergleich beendet. Der Anbieter verpflichtete sich darin, die Unterlassungserklärung künftig einzuhalten und darüber hinaus eine Vertragsstrafe zu zahlen.



# Das neue Recht auf Reparatur

**Lange wurde darüber diskutiert, nun kommt das Recht auf Reparatur. Auf Basis der EU-Richtlinie (EU) 2024/1799 zum Recht auf Reparatur wird der deutsche Gesetzgeber verpflichtet, die neuen Regeln bis zum 31. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen. Verbraucher:innen erhalten im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) starke neue Ansprüche. Die Richtlinie fördert Nachhaltigkeit, indem sie Reparaturen attraktiver macht.**



© deagreed / AdobeStock

## Was bedeutet das für Verbraucher:innen?

Viele Verbraucher:innen kennen das Problem der kurzen Gewährleistung für neue Produkte: Sobald sie abgelaufen ist, hängt man von der Kulanz des Verkäufers oder von einer mehr oder weniger umfassenden Garantieerklärung des Herstellers oder Verkäufers ab. Doch freiwillige Garantien haben in der Regel nicht denselben Schutzzumfang wie die gesetzliche Gewährleistung. Das hängt von der jeweiligen Ausgestaltung der Garantie ab. Genau das wird sich jetzt ändern: Kund:innen erhalten das Recht, bestimmte, gesetzlich definierte Produkte und Geräte reparieren zu lassen.

### 1. Änderungen im Gewährleistungsrecht

In der Gewährleistungsphase gilt nun: Vorrang der Reparatur bei Mängeln: Tritt innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist ein Defekt auf, muss der Verkäufer primär reparieren. Wählen Verbraucher:innen die Reparatur statt der Nach- oder Ersatzlieferung wird er belohnt. Nach einer Reparatur verlängert sich die Gewährleistungsfrist um mindestens 12 Monate auf insgesamt drei Jahre. Verkäufer haben deshalb eine erweiterte Informationspflicht. Sie müssen Verbraucher:innen sowohl über die Wahlmöglichkeit als auch die Fristverlängerung bei einer Entscheidung für eine Reparatur informieren.

Auch der Mangelbegriff im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ändert sich. Produkte, die nicht reparierbar sind, gelten als mangelhaft. Der Mangelbegriff des § 434 BGB wird entsprechend erweitert. Dadurch stehen Verbraucher:innen Gewährleistungsrechte

wie Rücktritt vom Kaufvertrag oder sogar Schadenersatz zu.

### 2. Nach der Gewährleistungsphase

Nach Ablauf der Gewährleistung gilt eine sogenannte Reparaturpflicht. Die gilt jedoch zunächst nur für bestimmte Geräte wie z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Staubsauger, Smartphones, Tablets, Server und Datenspeicherprodukte. Die EU-Richtlinie startet mit ausgewählten Produkten und ist auf Erweiterung angelegt.

Hersteller sind auch nach Ablauf der Gewährleistung verpflichtet, zu reparieren, und zwar zu angemessenen Preisen und in angemessener Zeit. Ersatzteile, Werkzeuge und Reparaturanleitungen müssen für 5 bis 10 Jahre verfügbar sein. So soll gewährleistet werden, dass die Produkte auch von unabhängigen Werkstätten repariert werden können.

## Erweiterte Informationspflichten der Verkäufer und Hersteller

Die neuen Regeln verpflichten Verkäufer und Hersteller über Reparierbarkeit, Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Software-Updates zu informieren. Eine geplante EU-weite Online-Plattform soll Reparaturdienste in der Nähe zu vermitteln. Der Bundesgesetzgeber ist verpflichtet, Reparaturen zu fördern.

Natürlich wird es auch die bekannten Repaircafés weiterhin geben. Vielmehr werden diese durch die neuen Regeln gestärkt, die Arbeit der Repaircafés wird erleichtert. Dort wurden Elektrogeräte schon immer entweder kostenlos oder zu angemessenen Preisen repariert.

## Vorteile der neuen Regeln zum Recht auf Reparatur

Das Recht auf Reparatur ist ein Meilenstein für den Verbraucherschutz und eine Chance für mehr Nachhaltigkeit. Verbraucher:innen sparen Geld und schützen die Umwelt. Teure Neugeräte profitieren von einer längeren Nutzungsdauer. Bei Streitigkeiten mit Herstellern oder Händlern stärkt die Richtlinie die Position von Verbraucher:innen erheblich. Der Gesetzgeber erhofft sich vom neuen Gesetz, dass Produkte und Geräte reparaturfreundlicher gestaltet werden.

## Wenn das Licht ausgeht: So lassen sich Stromsperren vermeiden

Schon offene Rechnungen von etwas mehr als 100 Euro können dazu führen, dass Haushalten Strom oder Gas abgeschaltet wird. Seit Ende 2025 ist dieses Risiko gestiegen: Durch eine neue gesetzliche Regelung dürfen inzwischen nicht mehr nur Grundversorger, sondern auch andere Energieanbieter Strom- und Gassperren veranlassen.

Vielen Betroffenen ist nicht bewusst, wie schnell eine Abschaltung drohen kann. Häufig reicht es bereits aus, wenn zwei Abschlagszahlungen offen sind. Allerdings müssen Anbieter die Sperre vorher ankündigen – zuerst mindestens vier Wochen im Voraus und später noch einmal schriftlich acht Werktage vor der Abschaltung.

Wichtig ist deshalb vor allem eines: Briefe, E-Mails oder SMS vom Energieanbieter nicht ignorieren. Wer frühzeitig reagiert, kann eine Sperre oft noch verhindern. Viele Anbieter ermöglichen zum Beispiel Ratenzahlungen oder Vereinbarungen, mit denen offene Beträge nach und nach zurückgezahlt werden können. Das spart nicht nur Stress, sondern oft auch zusätzliche Kosten. Denn für die

Abschaltung und den späteren Wiederanschluss fallen häufig weitere Gebühren an.

Außerdem gilt: Nicht jede Sperre darf tatsächlich durchgeführt werden. Besondere Schutzregeln gelten etwa für Haushalte mit älteren Menschen, Schwangeren, kleinen Kindern oder chronisch Kranken. In solchen Fällen kann eine Abschaltung unzulässig sein.

Wer unsicher ist oder Unterstützung braucht, sollte sich möglichst früh Hilfe holen. Hilfreiche Informationen bietet unsere Podcast-Folge „Wenn das Licht ausgeht: Stromsperren vermeiden“. Unterstützung rund um Energieschulden, Zahlungsprobleme und Möglichkeiten zum Energiesparen bietet außerdem die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Wer frühzeitig Hilfe sucht und den Kontakt zum Energieanbieter hält, kann eine Abschaltung in vielen Fällen noch vermeiden.

Hier Podcast anhören:



© Chanakon / AdobeStock



## Ihr Weg zu uns

### Beratung mit Termin

#### Vor Ort

Sie vereinbaren einen Termin in einer unserer Beratungsstellen – wir beraten Sie in einem persönlichen Gespräch vor Ort.

#### Telefonische Rückruf-Beratung

Viele Fragen lassen sich auch telefonisch klären. Vereinbaren Sie einfach einen Termin – wir rufen Sie an.

#### Video-Beratung

Beratung mit Bild und bequem von zu Hause? Buchen Sie einen Termin für unsere Video-Beratung via Microsoft Teams.

#### Terminvereinbarung

- Vor Ort in einer unserer Beratungsstellen
- Telefonisch: 0711 6691-10
- Online: [vz-bw.de/beratung/terminvereinbarung](https://www.vz-bw.de/beratung/terminvereinbarung)



#### Unsere Preise

[vz-bw.de/preise](https://www.vz-bw.de/preise)

### Beratung ohne Termin

#### Schriftliche Online-Beratung

Sie schildern uns Ihr Anliegen oder Ihre Fragen über unser Online-Tool und bekommen eine schriftliche Antwort unserer Beratungskräfte. Die Bearbeitung kann mehrere Tage dauern.

Zum Beratungsportal:

[service.verbraucherzentrale-bawue.de](https://service.verbraucherzentrale-bawue.de)



#### Telefonische Express-Beratung

Die Beratung eignet sich für einfache Rechtsfragen, die sich ohne Unterlagen klären lassen. Unsere telefonische Express-Beratung kostet 1,99 Euro/Minute (inkl. Mehrwertsteuer, aus allen Netzen). Infos zum Datenschutz: [www.vz-bw.de/datenschutz](https://www.vz-bw.de/datenschutz)

#### Mo bis Fr 9 – 12 Uhr und Mi 15 – 18 Uhr

Telekommunikation, Reise,

allgemeines Verbraucherrecht **0 900 5 77 44 25**

Bauen, Wohnen, Energieverträge **0 900 5 77 44 26**

Altersvorsorge, Banken, Kredite **0 900 5 77 44 27**

#### Mi 15 – 18 Uhr und Do 9 – 12 Uhr

Versicherungen **0 900 5 77 44 29**

#### Mi 15 – 18 Uhr und Do 9 – 12 Uhr

Pflege und Gesundheit **0 900 5 77 44 28**

Änderungen der Zeiten möglich.

Die aktuellen Telefonzeiten entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter [vz-bw.de/telefonberatung](https://www.vz-bw.de/telefonberatung)

### Kontakt und Information

#### Info und Termintelefon

0711 6691-10

#### Kontaktformular

[vz-bw.de/kontakt](https://www.vz-bw.de/kontakt)

#### Instagram

[verbraucherzentrale.bw](https://www.instagram.com/verbraucherzentrale.bw)

#### Podcast

[vz-bw.de/Podcast](https://www.vz-bw.de/Podcast)

#### Ihre Verbraucherzentrale online

**vz-bw.de**



## Unterstützen Sie uns!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen in unserer Verbraucherzeitung, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten. Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann auch steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

### Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Mein Jahresbeitrag beträgt \_\_\_\_\_ Euro (mindestens 20,00 Euro)

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ Titel \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 13.2.2025, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: [www.vz-bw.de/datenschutz](https://www.vz-bw.de/datenschutz)

#### Bitte abschicken an:

Verbraucherzentrale  
Baden-Württemberg e.V.  
Mitgliederbetreuung  
Paulinenstraße 47  
70178 Stuttgart

oder per  
E-Mail: [mitglieder@vz-bw.de](mailto:mitglieder@vz-bw.de)  
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

meiner Postanschrift

meiner E-Mail Adresse

meiner Faxnummer

#### Beitragszahlung

Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag einmal im Jahr von ihrem Konto ab.

#### Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

Ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

Ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung auf folgende Bankverbindung:

#### SozialBank AG

**IBAN: DE13 3702 0500 0008 7201 01**  
**BIC/SWIFT: BFSWDE33XXX**  
oder richte einen Dauerauftrag auf das oben genannte Konto ein.

Mitgliedsnummer/Mandatsreferenz  
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon 0711 6691-10 | Fax 0711 6691-50 | E-Mail [info@vz-bw.de](mailto:info@vz-bw.de) | [vz-bw.de](https://www.vz-bw.de) |

**V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorständin | **Redaktion:** Niklaas Haskamp | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch (Burn&Art) | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen

Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers.  
Gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

# Kostenlose Online-Seminare

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf  
[www.vz-bw.de/onlineseminare-bw](http://www.vz-bw.de/onlineseminare-bw)



## Altersvorsorge, Banken, Kredite

- 2. Juli 18 Uhr** | Geförderte Altersvorsorge
- 9. Juli 18 Uhr** | Schritt für Schritt zum ETF:  
So setzen Sie Ihre Anlagestrategie um  
(Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 16. Juli 18 Uhr** | ETF als Geldanlage und Altersvorsorge –  
warum ETFs die erste Wahl sind
- 23. Juli 18 Uhr** | Schritt für Schritt zum ETF –  
So setzen Sie Ihre Anlagestrategie um
- 1. Oktober 18 Uhr** | ETF als Geldanlage und Altersvorsorge warum sie die  
erste Wahl sind
- 8. Oktober 18 Uhr** | Schritt für Schritt zum ETF
- 15. Oktober 18 Uhr** | Sparen für den Nachwuchs
- 10. Dezember 18 Uhr** | Geförderte Altersvorsorge

## Versicherungen, Pflege, Gesundheit

- 29. Oktober 18 Uhr** | Richtig versichert
- 5. November 18 Uhr** | Richtig versichert
- 3. Dezember 18 Uhr** | Pflegezusatzversicherung

### Unser Verbraucherpodcast

Hier geht es um Verbraucherthemen: Altersvorsorge und Stromanbieterwechsel, Fakeshops und Versicherungen, energetische Sanierung und Nahrungsergänzungsmittel. Wir geben Tipps, leuchten Hintergründe aus und klären, was sich dringend ändern muss.

Ein Podcast der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

Schauen Sie doch mal vorbei unter  
[vz-bw.de/podcast!](http://vz-bw.de/podcast!)



## Lebensmittel und Ernährung

- 29. Juli 17 Uhr** | Von Besteck bis Verpackung –  
Lebensmittelkontaktmaterialien
- 30. September 17 Uhr** | Genießen statt verschwenden, Lebensmittel-  
verschwendung stoppen
- 5. Oktober 10.30 Uhr** | Genießen statt verschwenden, Lebensmittel-  
verschwendung stoppen
- 24. November 17 Uhr** | Nahrungsergänzungsmittel

## Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht

- 9. Juli 18 Uhr** | Online-Kauf & Online-Payment
- 17. September 18 Uhr** | Digitaler Nachlass
- 24. September 18 Uhr** | FakeShops

## Bauen, Wohnen, Energie

- 7. Juli 10 Uhr** | Lohnt sich das für mich? Smart Meter, dynamische  
Stromtarife & intelligente Systeme – einfach erklärt
- 7. Juli 14 Uhr** | Warm, unabhängig, zukunftssicher:  
Die Wärmepumpe für Ihr Eigenheim
- 7. Juli 18 Uhr** | Kann Wasserstoff unsere Heizzukunft sein?
- 8. Juli 15 Uhr** | Einstecken und Sparen? – Erfahrungsbericht  
eines Energieberaters zu den Stecker-PV Geräten
- 9. Juli 17 Uhr** | Wie gelingt der Heizungstausch?
- 13. Juli 12 Uhr** | Wie erfülle ich das EWärmeG?
- 14. Juli 17 Uhr** | Warum jetzt der beste Zeitpunkt ist um die Heizung  
zu tauschen
- 15. Juli 10 Uhr** | Heizen mit Weitsicht: Warum jetzt der richtige Zeit-  
punkt für den Umstieg ist!
- 16. Juli 14 Uhr** | Jetzt PV verstehen:  
Gesetze, Förderungen, Trends – alles aktuell
- 21. Juli 17 Uhr** | Photovoltaik – Mit Sonne rechnen!
- 21. Juli 17 Uhr** | Schimmel im Wohnraum? – Das können Sie tun!
- 23. Juli 18 Uhr** | Vertrautes Heim mit neuester Heiztechnik –  
Wärmepumpe im Bestand
- 12. November 18 Uhr** | Fernwärme – Wichtige Rechtsfragen
- 17. Dezember 18 Uhr** | Anbieterwechsel



## Ab jetzt finanziell unabhängig

Ein nachhaltiger Finanzplaner für Frauen

Die Wirtschaftsjournalistin **Anke Henrich** (u.a. Bild, Focus, Wirtschaftswoche) wurde mit dem „Deutschen Journalistenpreis“ ausgezeichnet. Sie ist außerdem Inhaberin einer Agentur für Mittelstandskommunikation.

1. Auflage 2025 | 208 Seiten | 16,5 x 22 cm  
Buch € 20,00 | ISBN: 978-3-86336-175-4

### Werden Sie finanziell unabhängig!

Frauen sind durchschnittlich weniger vermögend als Männer. Ihr Verdienst ist – häufig wegen Teilzeitarbeit – geringer. Dafür haben sie bei unbezahlter Care-Arbeit die Nase vorn. Bei der Rente macht das zusammengenommen den großen Unterschied: Altersarmut ist weiblich. Der Ratgeber zeigt, wie Vermögensaufbau und finanzielle Unabhängigkeit – auch mit eher wenig Geld – gelingen können. Und dass das oft viel einfacher ist, als Frauen vielleicht manchmal denken. Überhaupt damit anzufangen macht den Unterschied! Vier Frauen stehen für typische Fragestellungen – beim Berufsstart, in der Phase der Familiengründung, bei einer Trennung sowie kurz vor dem Rentenalter. Für jede Lebensphase werden passende Strategien exemplarisch vorgestellt.

- Warum Rentenlücken entstehen und wie der Kassensturz klappt
- Welche Stellschrauben für eine gute Altersvorsorge wichtig sind
- Was bei Trennung oder Scheidung zu regeln ist
- Warum die Zeit beim Sparen und Geldanlagen auf ihrer Seite ist
- Lohnen sich Geldanlagen mit grünem Label?
- Erbschaften bringen nicht immer finanzielle Vorteile



## Fit und gesund für Männer ab 50

Was jetzt den Unterschied macht

**Silke Jäger** ist seit 2010 freie Medizinerin. Sie schreibt für Print- und Online-Magazine und arbeitet für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Für die Verbraucherzentrale hat sie den Ratgeber „Fit und gesund für Frauen ab 50“ geschrieben.

1. Auflage 2026 | 192 Seiten | 16,5 x 22 cm  
Buch € 20,00 | ISBN: 978-3-86336-180-8  
Dieses Produkt erscheint am 20. Oktober 2026

### Vorsorgen statt reparieren!

Ein heute 50-jähriger Mann hat im Schnitt noch 30 großartige Jahre vor sich – und wie fit diese werden, entscheidet sich genau jetzt.

Der Ratgeber zeigt, welche Vorsorgeuntersuchungen mögliche Krankheiten erkennen, welchen Einfluss **Lebensstil, Bewegung und Ernährung** auf die Gesundheit haben und welche körperlichen Veränderungen normal sind.

- Prostata, Hormonhaushalt, Knochenbau, Nährstoffbedarf: Was verändert sich im männlichen Körper?
- Sport: Muskelaufbau statt Muskelabbau, Ausdauer und Stressmanagement: Warum Bewegung so wichtig ist
- Ernährung: Was und wie viel tut mir gut? Welche Nährstoffe jetzt wichtig werden
- Knackende Knochen, schmerzende Knie, Nackenverspannungen, Rückenschmerzen: Was ist normal?



## Mein Haus – fit für die Zukunft

Komfortabel, energiesparend, finanziell abgesichert

1. Auflage 2026 | ca. 192 Seiten | 16,5 x 22 cm  
Buch € 24,00 | ISBN: 978-3-86336-433-5  
Dieses Produkt erscheint am 22. September 2026

Im Eigenheim zu wohnen, kann ein Segen sein, aber auch belasten, wenn es zu körperlichen Einschränkungen kommt. Steile Treppen, enge Bäder, schmale Türen oder Stufen im Wohnbereich können die Lebensqualität erheblich einschränken. Wer aber klug plant und vorausschauend modernisiert, macht sein Haus fit für die besten Jahre. Dabei geht es auch darum, die energetischen Anforderungen in den Blick zu nehmen. Denn mit großer Wahrscheinlichkeit werden die Energiekosten steigen. Eine energetische Sanierung, aber auch ein Umbau für mehr Barrierefreiheit braucht finanzielle Spielräume. Verkauf mit Wohnrecht oder

Rückmietung, Darlehen oder Umkehrdarlehen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das eigene Haus zu Geld zu machen und trotzdem darin wohnen zu bleiben.

- Gut wohnen: Kleinere Anpassungen und technische Lösungen
- Tipps und Ideen zum Umbau: Badezimmer, Eingangsbereich, Treppenhaus
- Praxisbeispiele: vier Grundrisse zeigen, was möglich ist
- Bestandsaufnahme – was ist die Immobilie wert?
- Energetische Sanierung – was ist erforderlich und sinnvoll?
- Finanzielle Möglichkeiten: Wie lassen sich Umbau und Sanierung finanzieren?



## Bestellmöglichkeiten

Im Online-Shop unter <https://shop.verbraucherzentrale.de/> oder unter 0211 / 91 380-1555.

Die Ratgeber sind auch in den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und im Buchhandel erhältlich.

## Gesundheit & Pflege



Auch als  
eBOOK

### Fit und gesund – für Frauen ab 50

Physiologie, Bewegung, Ernährung  
– für mehr Lebensqualität

1. Auflage 2025 | 192 Seiten |  
16,5 x 22 cm  
Buch € 20,00 | ISBN: 978-3-  
86336-179-2  
E-Book (E-Pub) | E-Book (PDF)

- Menopause, Hormonhaushalt, Knochenbau, Nährstoffbedarf: Was verändert sich im weiblichen Körper?
- Sport – Muskelaufbau statt Muskelabbau, Ausdauer und Stressmanagement: Warum Bewegung so wichtig ist
- Ernährung: Was und wie viel tut mir gut? Welche Nährstoffe jetzt wichtig werden
- Knackende Knochen, schmerzende Knie, Nackenverspannungen, Rückenschmerzen: Was ist normal?

#### Wir werden 100

Eine heute 50-jährige Frau wird im Durchschnitt 88,2 Jahre alt. Sie kann mit einer 13-prozentigen Wahrscheinlichkeit überdies auch noch ihren 100. Geburtstag erleben. Doch wie sieht das Leben im vermeintlichen Alter aus, das noch so weit weg scheint? Der Ratgeber behandelt die Themen Physiologie, Bewegung, Ernährung, Schmerzen behandeln, Immunsystem stärken und geistige Fitness.

## Energie & Umwelt

### Ratgeber Wärmepumpe

Klimaschonend, effizient, unabhängig

**Frank-Michael Baumann** ist promovierter Physiker und hat über viele Jahre hinweg die EnergieAgentur.NRW geleitet. Er ist Mitglied im Bundesverband Wärmepumpe e.V. und war lange Jahre Mitglied im VDI-Fachausschuss Regenerative Energien.



2. Auflage 2024 | 216 Seiten  
16,5 x 22 cm | Buch 24,00 €  
ISBN: 978-3-86336-420-5

### Unabhängig werden von teurem Gas und Öl, Klima schonen, Kosten sparen

Wärmepumpen sind eine ausgereifte Technik zur Erzeugung von Wärme (und auch Kälte im heißen Sommer). In mehr als der Hälfte aller Neubauten werden bereits Wärmepumpen installiert. Hinzu kommt: Wärmepumpen werden aktuell staatlich so stark gefördert wie kein anderes Heizungssystem. Dieser Ratgeber unterstützt Immobilienbesitzer von Bestandsgebäuden beim Wechsel der Heizungsanlage.



Auch als  
eBOOK



Tipp

### Das Vorsorge-Handbuch

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Testament

**Jan Bittler** ist Fachanwalt für Erbrecht. **Carina Frey** ist Journalistin und Buchautorin. **Heike Nordmann** ist Referentin für Tagespflege und Wohngemeinschaften beim Landesverband freie ambulante Krankenpflege NRW. **Wolfgang Schuldzinski** ist Rechtsanwalt und Vorstand der Verbraucherzentrale NRW.

ca. 200 Seiten | vierfarbig | Format 21,0 x 29,7 cm | kartoniert  
Buch € 16,00 | ISBN 978-3-86336-430-4 | 10. Auflage



#### Die wichtigsten Vollmachten und Verfügungen, die jeder haben sollte

In einem praktischen Ratgeber: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Sorgerechtsverfügung. Wenn Sie die Formulare digital ausfüllen möchten, finden Sie die diese hier. Außerdem: In fünf Schritten zum Testament. Das Wichtigste zum Erbrecht und wie Sie ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen – mit Mustertestamenten.

### Klimafreundlich bauen und sanieren

Nachhaltige Bauweisen und Techniken für mein Haus

1. Auflage 2023 | 240 Seiten | 16,5 x 22 cm | Buch € 34,00 |  
ISBN: 978-3-86336-168-6 | E-Book (PDF)

- Was für ein CO<sub>2</sub>-neutrales Bauen und Sanieren wichtig
- ist Ressourcen schonen: Bauen und Sanieren mit nachwachsenden Rohstoffen
- Haustechnik, die dabei hilft, weniger Fremdenergie einzukaufen
- Praxisbeispiele für ein gelungenes Bauen und Sanieren
- Gesetzliche Vorschriften und Regelungen
- Konzepte für ein Haus der Zukunft

Beim Haus der Zukunft spielen die richtigen Baustoffe und auch die passende Haustechnik eine wichtige Rolle. Ziel ist es, möglichst wenig (fremde) Energie zu verbrauchen und möglichst viel eigene Energie zu erzeugen. Und auch die Materialien, die beim Bauen oder Sanieren verwendet werden, sollten klimafreundlich sein, also möglichst wenig „graue Energie“ enthalten. Auf viele Materialien aus Primärrohstoffen wie Beton, Gips, Stahl, Aluminium oder Kunststoffe kann so in Zukunft verzichtet werden.



Auch als  
eBOOK



## Bauen & Wohnen



### Haushalt im Griff

Einfach, schnell und nachhaltig

4. Auflage 2025 | 200 Seiten | 16,5 x 22 cm | Buch € 20,00 | ISBN: 978-3-86336-431-1  
E-Book (E-Pub)

- Viele praktische Tipps, nicht nur für eine junge Zielgruppe
- Persönliche Empfehlungen: Tipps von Bloggern und Kurzinterviews mit Experten
- Nachhaltigkeitstipps, zum Beispiel: Warum ist Alufolie problematisch?
- Mythos und Wahrheit: Salz auf Rotweinflecken – eine gute Idee?
- Hinweise zur Sicherheit: Keine Putzmittel mischen

#### Das bisschen Haushalt ...

In diesem Buch steht, was Forscher, Blogger, Haushaltsprofis raten: Übersichtlich gegliedert, Schritt für Schritt erklärt, damit nicht schon die Suche nach Antworten zum Dauerlauf wird. Für die allermeisten Probleme gibt es mehrere Lösungen. Mit viel Chemie bekommt man jeden Fettfilm weg, Fertiggerichte ersparen das Kochen, der Discounter um die Ecke bietet alles in billig, und dann ist es auch egal, wenn die Tomate schnell gammelig wird. Kauf ich halt neue.

Das ist nicht unser Weg: Wir finden, dass jeder Verbraucher auch eine Verantwortung hat. Für sich, seine Gesundheit, die Umwelt. Im eigenen Haushalt entscheiden wir, mit wie viel Chemie wir uns umgeben, wie viele Zusatzstoffe wir essen, wie sparsam wir mit Ressourcen umgehen. Es wird uns leicht gemacht, unnötige, umweltschädliche, ungesunde oder schlicht zu teure Produkte zu kaufen. Oft gibt es gute Alternativen, mit denen man sogar Geld spart. Man muss sie nur kennen.

## Essen & Trinken



### Gesunde Ernährung von Anfang an

Stillen, Säuglingsnahrung, Breie und Gläschenkost

20. Auflage 2024 | 116 Seiten | 16,5 x 22 cm  
Buch € 12,00 | ISBN: 978-3-922940-37-1 | E-Book (PDF)



#### So ernähren Sie Ihr Kind von Anfang an gesund

Wenn ein Kind geboren wird, haben Eltern viele Fragen. Dieser Ratgeber unterstützt Sie dabei, Ihrem Baby einen gesunden Start ins Leben zu ermöglichen.

- Stillen oder Säuglingsmilch?
- Welches Wasser und welche Getränke sind im ersten Lebensjahr geeignet?
- Soll ich den Brei selbst zubereiten oder sind auch Fertigprodukte in Ordnung?
- Können wir uns vegetarisch oder vegan ernähren und worauf muss ich dann achten?
- Brauchen mein Kind und ich extra Vitamine und Nährstoffe?
- Was kann ich tun, wenn mein Baby eine Allergie bekommt?

Mit verschiedenen Grundrezepten für den ersten Brei und vielen nützlichen Tipps für Ihren Alltag mit einem Baby.



### So gut schmeckt Klimaschutz

Kochen, genießen, Umwelt schonen

Die Autorin **Melanie Kirk-Mechtzel** ist Ernährungswissenschaftlerin und arbeitet als freie Texterin, Fachautorin und Online-Redakteurin. Eine klima- und umweltfreundliche Ernährung gehört nicht nur zu ihren beruflichen Schwerpunkten, sondern ist auch ein ganz persönliches Anliegen.

1. Auflage 2023 | 192 Seiten | Buch 20,00 € | ISBN: 978-3-86336-177-8

Der Ratgeber „So gut schmeckt Klimaschutz“ zeigt, wie der persönliche Speiseplan mit dem Klima zusammenhängt und gibt Tipps, wie sich der ökologische Fußabdruck verkleinern lässt. Damit wird das Essen nicht nur klima- und umweltfreundlicher, sondern auch bunt und gesund. Und das Beste: Klimaschutz schmeckt!

- Warum ist „regional und saisonal“ eigentlich so wichtig?
- Was haben Käse und Flug-Obst mit dem Klima zu tun?
- Leben Vegetarier:innen oder Veganer:innen umweltfreundlicher?

